

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0115/06	26.05.2006
zum/zur		
F0088/06		
Bezeichnung		
Open-Air-Veranstaltungen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	27.06.2006	

Auf die in der Anfrage aufgeworfene Vielzahl von Detailfragen kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht im Einzelnen eingegangen werden. Die Anfrage wird daher zusammenfassend beantwortet, soweit nicht bereits das als Information eingereichte Konzept zum Umgang mit Open-Air-Veranstaltungen hierzu Aussagen enthält.

Zunächst ist anzumerken, dass die angesprochenen öffentlichen Open-Air-Veranstaltungen als mittlerweile fester Bestandteil der Freizeitgestaltung ausdrücklich von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg gewollt sind. Im eingereichten Konzept werden daher diejenigen Rahmenbedingungen beschrieben, unter denen die Veranstaltungen durchgeführt werden können. Die Frage, ob diese Veranstaltungen überhaupt durchgeführt werden sollen, ist somit entschieden.

Auch der immer wieder angeführte Aspekt der Dauer solcher Veranstaltungen ist hierdurch geklärt. Wenn man Open-Air-Veranstaltungen will, muss man akzeptieren, dass sie dem heutigen Ausgehverhalten der Jugend entsprechend bis in die frühen Morgenstunden stattfinden. Eine Beendigung um 24:00 Uhr käme letztlich einer Untersagung gleich.

Bezüglich der Veranstaltung „Chocolate-Beats“ 2005 im Stadtpark Rothehorn ist anzumerken, dass es hier tatsächlich zu einigen Problemen bei der Einhaltung der vorgegebenen Lärmpegel kam. Von Seiten des Stadtordnungsdienstes wurde entschieden, die Veranstaltung mit mehreren tausend Besuchern nicht zwangsweise zu beenden. Dabei wurde berücksichtigt, dass von Seiten des Publikums mit erheblichem Unmut zu rechnen war, welcher schnell in Ausschreitungen oder Übergriffen hätte enden können.

Neben der Möglichkeit ordnungsbehördlichen Eingreifens vor Ort kann auf Verstöße im Nachgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln reagiert werden (Festsetzung von Zwangsgeldern und/ oder Bußgeldern).

Das eingereichte Konzept zum Umgang mit Open-Air-Veranstaltungen bietet aus Sicht der Verwaltung eine praktikable Möglichkeit, die Interessen der Anwohner sowie der Veranstalter und Gäste auszugleichen. Dabei sind die jeweiligen Ordnungsverfügungen hinreichend geeignet, die jeweiligen Veranstalter zur Einhaltung der gesetzten Regeln zu zwingen.

Eine umfassende Gewähr der Einhaltung sämtlicher Regeln kann es hier jedoch ebenso wenig geben wie in anderen Fällen.

Die Erfahrungen der letzten Saison haben jedoch auch gezeigt, dass Verstöße gegen die Ordnungsverfügungen Ausnahmefälle darstellen.

Die in der Anfrage angesprochenen übrigen Veranstaltungen, wie Vereinsfeiern und Privat-Party`s, unterliegen nicht dem eingereichten Konzept. Diese Veranstaltungen müssen sich an die allgemeinen Vorgaben des § 117 OwiG bzw. der städtischen Gefahrenabwehrverordnung zur Unterbindung unzumutbarer Belästigungen und Beeinträchtigungen der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft halten.

Im Übrigen war selbstverständlich auch die Untere Immissionsschutzbehörde an der Erarbeitung des Konzepts beteiligt.

Die Verfahrensweise des Umgangs mit Open-Air-Veranstaltungen war zwischenzeitlich auch Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Konkret wurde gegen die Ordnungsverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Durchführung der Studenten-Beachparty im Rothehornpark am 15.06.2006 durch betroffene Anwohner ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt mit dem Ziel, diese Veranstaltung um 22:00 Uhr beenden zu lassen oder sie hilfsweise mit einem niedrigeren Lärmwert von 40 dB(A) an der nächsten Wohnbebauung durchführen zu lassen. Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht Magdeburg abgelehnt. Auch die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt blieb ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.06.2006, welche in der Anlage beigefügt ist, die Festlegung von 10 seltenen Störereignissen pro Einwirkungsgebiet mit 55 dB(A) als zulässig angesehen und auch die betreffenden Festlegungen der Ordnungsverfügung nicht beanstandet. Das durch die Verwaltung aufgestellte Open-Air-Konzept wird durch diese Entscheidung bestätigt.

Holger Platz